

Österreichische Gesellschaft der Tierärztinnen und Tierärzte

Veterinärmedizinische Universität Wien, Veterinärplatz 1, 1210 Wien

VEREINSSTATUTEN

§ 1. Zweck und Sitz der Gesellschaft

Die Österreichische Gesellschaft der Tierärztinnen und Tierärzte, im weiteren ÖGT bezeichnet, hat den Zweck, die Tierheilkunde in allen ihren wissenschaftlichen Fachgebieten zu fördern, zur Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse beizutragen und den Kontakt zwischen den Tierärztinnen und Tierärzten zu vermitteln. Weiters soll auch der Kontakt mit anderen wissenschaftlichen Gesellschaften gepflegt werden. Der Gesellschaft obliegt zudem die Kontaktaufnahme mit Behörden, Körperschaften oder anderen mit der Veterinärmedizin befassten Institutionen, um fachliche Expertisen sowie Stellungnahmen der Mitglieder weiterzugeben oder zu vertreten. Der Sitz der Gesellschaft ist in Wien. Als Mitteilungsorgan der Gesellschaft dient die Wiener Tierärztliche Monatsschrift, der Newsletter sowie die Homepage (www.oegt.at). Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet, kann aber Vermögen jeder Art erwerben oder besitzen.

§ 2. Erreichung des Zweckes

Die ÖGT sucht ihren Zweck insbesondere durch die Abhaltung von wissenschaftlichen Sitzungen und Tagungen, durch Lehrgänge, Unterstützung von wissenschaftlichen Arbeiten, mit Vorträgen und Demonstrationen sowie deren Veröffentlichung zu erreichen.

Die materiellen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden durch Mitgliedsbeiträge, allfällige Spenden, Sponsorengelder, öffentliche Mittel, Teilnahmegebühren an Veranstaltungen, Teilnahmegebühren aus Lehrgängen, Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen, Vermögensverwaltung und sonstige Zuwendungen aufgebracht.

§ 3. Mitglieder

Die Österreichische Gesellschaft der Tierärztinnen und Tierärzte besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

Ordentliche Mitglieder können Tierärztinnen und Tierärzte, alle Mitglieder des Lehrkörpers und des wissenschaftlichen Personals der Veterinärmedizinischen Universitäten und Tierärztlichen Fakultäten, sofern sie ein Hochschulstudium abgeschlossen haben, werden. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt durch den Vorstand. Zu den ordentlichen Mitgliedern zählen auch Ehrenmitglieder. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Grund hervorragender Verdienste um die ÖGT oder die Tierheilkunde auf Vorschlag des Ausschusses durch Beschluss der Hauptversammlung verliehen. Ehrenmitglieder sind von einem Mitgliedsbeitrag befreit. Ordentliche Mitglieder beziehen die Wiener Tierärztliche Monatsschrift (WTM) und leisten den von der Hauptversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag (mit Ausnahme der Ehrenmitglieder). Die Hauptversammlung legt die Arten der ordentlichen Mitgliedschaft genauer fest und veröffentlicht diese in der Homepage der ÖGT.

Außerordentliche Mitglieder sind fördernde Mitglieder, studentische Mitglieder und juristische Personen, welche die unter Absatz 1-3 nachfolgend beschriebenen Voraussetzungen erfüllen. Die Aufnahme als außerordentliches Mitglied gemäß Absatz 1-3 erfolgt durch den Vorstand.

(1) Fördernde Mitglieder sind physische oder juristische Personen, die die Interessen der ÖGT durch Zuwendung eines Betrages fördern, dessen Mindesthöhe von der Hauptversammlung festgesetzt wird. Sie erhalten die Wiener Tierärztliche Monatsschrift.

(2) Studentische Mitglieder müssen Studentinnen oder Studenten veterinärmedizinischer Ausbildungsstätten sein. Sie erhalten die Wiener Tierärztliche Monatsschrift und leisten den von der Hauptversammlung festgesetzten reduzierten Beitrag. Die studentische Mitgliedschaft wird nach Abschluss des Studiums automatisch in eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft umgewandelt.

(3) Physische oder juristische Personen, welche die Anforderungen einer ordentlichen Mitgliedschaft nicht erfüllen, jedoch ein Naheverhältnis zur Veterinärmedizin haben sowie gemeinsame wissenschaftliche Arbeiten und Projekte betreuen, können außerordentliche Mitglieder in der Gesellschaft werden. Sie erhalten die Wiener Tierärztliche Monatsschrift und leisten den von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag.

§ 4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, sich „Mitglied der Österreichischen Gesellschaft der Tierärztinnen und Tierärzte“ zu nennen und sich an allen Veranstaltungen der ÖGT zu beteiligen. Nur ordentliche Mitglieder haben aktives und passives Wahl- und Stimmrecht. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu leisten.

§ 5. Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

Mitglieder, die der ÖGT nicht mehr angehören wollen, haben ihren Austritt dem Vorstand mindestens vier Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres (= Geschäftsjahr) schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls sie ihren Verpflichtungen der ÖGT gegenüber auch im nächsten Geschäftsjahr nachzukommen haben. Der Ausschluss von Mitgliedern kann nur auf Antrag des Ausschusses durch Beschluss der Hauptversammlung erfolgen, wozu eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich ist.

§ 6. Organe der Gesellschaft

Organe der ÖGT sind die Hauptversammlung (§ 6), der Vorstand (§ 6), der Ausschuss (§ 6), zur Herausgabe der Wiener Tierärztlichen Monatsschrift die Redaktion (§ 9), das Redaktionskomitee (§ 10), der wissenschaftliche Beirat (§ 11) und die Rechnungsprüfer (§ 12). Weiters besteht zur Schlichtung von Streitigkeiten das Schiedsgericht (§ 14).

Der **Vorstand** besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten, der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten, der Schriftführerin/dem Schriftführer und der Kassierin/dem Kassier. Der Vorstand kann nur aus ordentlichen Mitgliedern der Gesellschaft gewählt werden. Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über alle nicht der Hauptversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten. Zur Beschlussfähigkeit einer Vorstandssitzung ist die Anwesenheit von mindestens mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder (darunter des Präsidenten/der Präsidentin oder des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin) erforderlich. Jedes anwesende Vorstandsmitglied ist berechtigt, Anträge zu stellen. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn mehr Stimmen für als gegen den Antrag abgegeben werden.

Der **Ausschuss** besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten, der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten bzw., der Schriftführerin/dem Schriftführer, der Kassierin/dem Kassier, der Chefredakteurin/dem Chefredakteur und dem/der stellvertretenden ChefredakteurIn der Wiener Tierärztlichen Monatsschrift sowie vier Beiräten. Auch die Vorsitzenden der Sektionen beziehungsweise deren StellvertreterInnen (§8) gehören dem Ausschuss an. Der Ausschuss stellt das beratende Organ für den Vorstand dar. Durch Tod oder Rücktritt freigewordene Ausschussstellen werden vom Ausschuss bis zur nächsten Hauptversammlung provisorisch besetzt.

Der **Präsident/die Präsidentin** vertritt die ÖGT nach außen. Er/Sie beruft die Vorstands- und Ausschusssitzungen sowie die Hauptversammlung ein und leitet diese. In den wissenschaftlichen Veranstaltungen der Gesellschaft führt er/sie den Vorsitz. Im Verhinderungsfalle übernimmt der Vizepräsident/die Vizepräsidentin die Aufgaben des Präsidenten/der Präsidentin. Der Präsident/die Präsidentin ist verpflichtet, über Verlangen

von vier Ausschussmitgliedern eine Ausschusssitzung und über Verlangen von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder eine Hauptversammlung einzuberufen. Alle Schriftstücke, aus denen der Gesellschaft Verbindlichkeiten erwachsen, müssen vom Präsidenten/von der Präsidentin und dem Schriftführer/der Schriftführerin gezeichnet werden. Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin vertritt bei Verhinderung den Präsidenten/die Präsidentin diese/n in allen Funktionen.

Der **Schriftführer/die Schriftführerin** ist das ausführende Organ des Vorstandes. Er/Sie besorgt die Korrespondenz, die Redaktion der Veröffentlichungen der Gesellschaft mit Ausnahme der Wiener Tierärztlichen Monatsschrift, die Führung des Archivs der ÖGT und alle anderen ihm/ihr vom Ausschuss übertragenen laufenden Geschäfte. Zur Unterstützung der Tätigkeiten des Schriftführers/der Schriftführerin kann ein Sekretariat eingerichtet werden.

Die **Kassierin/der Kassier** ist verantwortlich für die finanzielle Gebarung.

Die **Hauptversammlung** besteht aus den ordentlichen Mitgliedern. Die außerordentlichen Mitglieder haben ein Teilnahmerecht, aber kein Stimm- und Wahlrecht. Die Hauptversammlung ist vom Präsidenten/von der Präsidentin mindestens einmal jährlich, bestenfalls im Jänner eines jeden Jahres, einzuberufen. Die Einladung zur Hauptversammlung ist mit einer Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Termin abzuschicken. Der Hauptversammlung sind vorbehalten: Die Entgegennahme und Genehmigung des Jahres- und Rechenschaftsberichtes des Präsidenten bzw. der Präsidentin, der Beschluss über eine Änderung der Statuten und der Geschäftsordnung, die Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin und der übrigen Vorstands- und Ausschussmitglieder, mit Ausnahme der Sektionsvorsitzenden, die Abberufung von Vorstands- und Ausschussmitgliedern, die Wahl von zwei Rechnungsprüfer/innen, die Festsetzung des Jahresbeitrages, die Bildung sowie die Auflösung von Sektionen, der Ausschluss von Mitgliedern, die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften und die Auflösung der Gesellschaft. Auch über alle anderen Angelegenheiten der Gesellschaft kann die Hauptversammlung Beschlüsse fassen. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Teilnehmer/innen beschlussfähig. Anträge gelten als angenommen, wenn mehr Stimmen für als gegen den Antrag abgegeben werden. Eine Zwei-Drittel-Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten ist jedoch erforderlich bei Änderung der Statuten und der Geschäftsordnung, der Wahl des Vorstandes und des Ausschusses, der Abberufung von Vorstands- und Ausschussmitgliedern, der Bildung und Auflösung von Sektionen, dem Ausschluss von Mitgliedern und der Auflösung der Gesellschaft. Die Wahl der Vorstands- und der Ausschussmitglieder erfolgt für die Dauer von zwei Geschäftsjahren durch Handzeichen. Auf Wunsch eines Mitgliedes muss die Abstimmung geheim durchgeführt werden. Der Wahlvorgang wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 7. Wissenschaftliche Veranstaltungen

Die Abhaltung, der Zeitpunkt und die Vortragsfolge der wissenschaftlichen Sitzungen oder Tagungen werden vom Vorstand oder dem Ausschuss festgelegt.

§ 8. Sektionen

Zur Bearbeitung bestimmter Fachgebiete und deren Vertretung in internationalen Organisationen können über Beschluss der Hauptversammlung Sektionen gebildet werden. Als Mitglied einer Sektion können nur Mitglieder der ÖGT aufgenommen werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, zusätzlich zum Jahresbeitrag einen Sektionsbeitrag zu leisten. Die Sektionsbeiträge und Beiträge fördernder Mitglieder, die für eine bestimmte Sektion geleistet werden, sind für Zwecke der Sektion zu verwenden. Für den Austritt aus einer Sektion gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 5. Organe einer Sektion sind die Sektionsversammlung und der Sektionsausschuss. Dieser besteht aus dem/der Sektionsvorsitzenden, einem Stellvertreter oder einer Stellvertreterin und einem/er Sektionssekretär/in. Der Sektionsvorsitz und der Sektionsausschuss kann nur aus ordentlichen Mitgliedern der ÖGT gebildet werden. Weiters können zwei bis vier Beiräte

dem Sektionsausschuss angehören. Für die Tätigkeit des Sektionsausschusses, die Einberufung der Sektionsversammlung und deren Verlauf gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 6. Der Sektionsversammlung sind vorbehalten: Die Entgegennahme und Genehmigung des Jahres- und Rechenschaftsberichtes der/des Sektionsvorsitzenden, die Wahl des Sektionsausschusses, die Festsetzung des Sektionsbeitrages; auch über alle anderen Angelegenheiten der Sektion kann die Sektionsversammlung Beschlüsse fassen. Für die Beschlussfähigkeit und den Abstimmungsvorgang in der Sektionsversammlung gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 6. Die Abhaltung, der Zeitpunkt und die Vortragsfolge der wissenschaftlichen Veranstaltungen werden vom Sektionsausschuss festgelegt. Der Präsident bzw. die Präsidentin der Gesellschaft ist zur Koordinierung der Programmgestaltung von den Sektionsvorsitzenden mindestens 3 Monate vor der geplanten Veranstaltung zu verständigen. Den Vorsitz führt die/der Sektionsvorsitzende oder deren/dessen Stellvertreter/in.

Der Wahlvorgang sowie das Nähere über die wissenschaftlichen Veranstaltungen werden durch die Anwendung der entsprechenden Paragraphen der Statuten der Hauptgesellschaft geregelt.

§ 9. Redaktion der WTM

Die Redaktion besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Eines dieser Mitglieder ist stets der Präsident bzw. die Präsidentin der Österreichischen Gesellschaft der Tierärztinnen und Tierärzte. Die Bestellung und Abberufung erfolgt vom Ausschuss auf Vorschlag des Redaktionskomitees. Ein Redaktionsmitglied wird zum/zur Chefredakteur/in, ein anderes zum/zur stellvertretenden Chefredakteur/in berufen.

Die Redaktion besorgt die laufenden Geschäfte bei der Herausgabe der Wiener Tierärztlichen Monatsschrift. Die Geschäftsaufteilung und die Beschlussfassung sind näher durch eine Geschäftsordnung zu regeln, die die Redaktion einstimmig zu beschließen hat. Bis zur Erlassung einer Geschäftsordnung kann der Ausschuss eine solche für die Redaktion beschließen.

§ 10. Redaktionskomitee der WTM

Dem Redaktionskomitee gehören alle Habilitierten, die in einem Dienstverhältnis zur Veterinärmedizinischen Universität Wien stehen sowie die emeritierten Universitätsprofessoren/Universitätsprofessorinnen der Veterinärmedizinischen Universität Wien an. Aufgabe seiner Mitglieder ist es, die Redaktion bei der Herausgabe der Wiener Tierärztlichen Monatsschrift nach Kräften zu unterstützen und zu diesem Zweck insbesondere eigene fachliche Beiträge zu leisten, sich um Beiträge anderer Autorinnen oder Autoren zu bemühen und eingegangene Manuskripte fachlich zu beurteilen.

§ 11. Wissenschaftlicher Beirat der WTM

Dem wissenschaftlichen Beirat können hervorragende Wissenschaftler/innen und Praktiker/innen aus dem Kreis der Tierärztinnen und Tierärzte angehören. Dem wissenschaftlichen Beirat können auch Nichtmitglieder angehören. Diese haben jedoch nur beratende Funktion, aber kein Stimmrecht bei den Sitzungen. Aufgabe seiner Mitglieder ist es, die Redaktion bei der Herausgabe der Wiener Tierärztlichen Monatsschrift durch fachliche Beiträge, durch Prüfung von Manuskripten, durch Vermittlung von Inseraten und Sponsorinnen/Sponsoren oder auf andere Weise zu unterstützen. Die Bestellung und Abberufung erfolgt durch den Ausschuss auf Vorschlag der Redaktion. Der Ausschuss ist berechtigt, nach Anhörung der Redaktion solche Mitglieder abuberufen, die innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren keinerlei Leistungen für die Wiener Tierärztliche Monatsschrift erbringen.

§ 12 Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Hauptversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Den Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung der Gesellschaft in Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüferinnen/den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüferinnen/die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und der Hauptversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern und der Gesellschaft bedürfen der Genehmigung durch die Hauptversammlung.

§ 13. Buchführung

Für die Geschäfte der Wiener Tierärztlichen Monatsschrift ist eine eigene Buchführung einzurichten.

§ 14. Schiedsgericht

Alle aus dem Gesellschaftsverhältnis entspringenden Streitigkeiten sind, so fern zu deren Schlichtung ein Beschluss des Vorstandes nicht hinreicht, der Entscheidung eines aus fünf Gesellschaftsmitgliedern bestehendem Schiedsgerichtes zu unterziehen, zu dem diestreitenden Teile je zwei Mitglieder entsenden. Als fünftes Mitglied wird von diesen ein Obmann/eine Obfrau gewählt. Kann über die Person des Obmannes/der Obfrau keine Einigung erzielt werden, so entscheidet das Los. Das Schiedsgericht entscheidet mit absoluter Mehrheit. Sollte ein Streitteil binnen acht Tagen nach erfolgter Aufforderung seine Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen nicht namhaft gemacht haben, werden sie durch den Vorstand bestimmt.

§ 15. Auflösung der Gesellschaft bzw. Wegfall der Steuerbegünstigung

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur über Antrag des Vorstandes durch eine eigens einberufene Hauptversammlung, zu der die Mitglieder besonders einzuladen sind, mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei freiwilliger Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Zwecks wird deren gesamtes, nach Berichtigung aller Verpflichtungen vorhandenes Eigentum und Vermögen dem in der letzten Hauptversammlung zu bestimmenden, rein gemeinnützigen wissenschaftlichen Zwecke zugeführt.